

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Europäischen Masterstudiengang  
*Classical Cultures*  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 20.06.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Auswahlverfahren**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 2

### Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist eine Auswahlkommission verantwortlich.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Koordinatorenrats, der sich aus den Ortskoordinator/innen bzw. deren Stellvertreter/innen zusammensetzt, die von an diesem Studiengang beteiligten Universitäten entsandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission kann an einer oder mehreren Universitäten lokale Kommissionen beauftragen, ein persönliches Zulassungsgespräch mit Bewerber/innen zu organisieren. <sup>2</sup>Lokale Kommissionen bestehen aus einem Mitglied des Koordinatorenrats und einem Mitglied der jeweiligen Partneruniversität. <sup>3</sup>Eine weitere Fachexpertin/ein weiterer Fachexperte mit beratender Funktion aus der jeweiligen Partnerinstitution kann zu einzelnen Zulassungsgesprächen eingeladen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist neben den an der jeweiligen Universität, an der das Masterstudium aufgenommen wurde, gültigen allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss [u.a. Diplom, Staatsexamen, Laurea (Italien), Licenciatura (Spanien), Licence (Frankreich, Türkei), Ptychio (Zypern)] mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 oder einer vergleichbaren Benotung abgeschlossen worden ist. <sup>2</sup>Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1) eine entsprechende Note ausweist. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die in Satz 1 genannte

Gesamtnote nicht erreicht, jedoch den Nachweis erbringt, zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs zu gehören. <sup>4</sup>Fachlich einschlägig ist insbesondere ein Studium im Bereich der Alten Geschichte, der Archäologie und der Klassischen Philologie. <sup>5</sup>Zu den fachlich einschlägigen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität zählen insbesondere:

- 2-Fach-BA „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“
- 2-Fach-BA „Geschichte“
- 1-Fach-BA „Antike Kulturen“
- 2-Fach-BA „Klassische und Christliche Archäologie“
- 2-Fach-BA „Griechische Philologie“
- 2-Fach-BA „Lateinische Philologie“
- 2-Fach-BA „Evangelische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Katholische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Arabisch-Islamische Kultur“
- 2-Fach-BA „Religionswissenschaft“

<sup>6</sup>Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(3) <sup>1</sup>Funktionale Kenntnisse in einer modernen Sprache (B1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen), die offizielle Sprache einer der Partneruniversitäten ist, ist Zugangsvoraussetzung. <sup>2</sup>In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden funktionale Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sowie Basiskenntnisse in Altgriechisch und Latein dringend empfohlen.

(4) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 4**

### **Termine, Fristen und Unterlagen**

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen.

<sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss eine vorläufige Bescheinigung eingereicht werden, in die mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten bzw. Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse
3. Lebenslauf im Format des Europasses
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
5. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in welcher wissenschaftliche Interessenschwerpunkte, angestrebte Studienschwerpunkte innerhalb des Kernbereichs sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (max. 5 Seiten DIN A-4).
6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, die Bachelorarbeit bzw. eine repräsentative schriftliche Hausarbeit).

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht. <sup>2</sup>Sie ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden.

## **§ 5**

### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* erfüllt.

(2) Bestehen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber Zweifel, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, können diese in einem Auswahlgespräch geklärt werden.

(3) Ist der Masterstudiengang *Classical Cultures* zulassungsfrei oder übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung vorhandenen Studienplätze nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber von der Auswahlkommission ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen.

(4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures*, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert von 40 bis 90 versehen.
2. Weitere für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen werden nach pflichtgemäßen Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 30 Punkten versehen, wobei max. 10 Punkte für Praktika, max. 10 Punkte für Berufserfahrungen und max. 10 Punkte für vorherige Auslandserfahrungen vergeben werden.

(2) Die Punkteermittlung der Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Note</b>	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
<b>Punkte</b>	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40

(3) <sup>1</sup>Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. <sup>2</sup>Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. <sup>3</sup>Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen/die Bewerber sind von der Höchstpunktzahl beginnend zum Studiengang bis zur Ausschöpfung der Kapazität zuzulassen.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. <sup>2</sup>Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. <sup>3</sup>Wurde von der Bewerberin/dem Bewerber gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 anstatt eines Abschlusszeugnisses lediglich eine vorläufige Bescheinigung vorgelegt, so erhält sie/er einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) <sup>1</sup>Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Darüber wird der geschäftsführende Vorstand des Koordinatorenrats von der Rektorin/dem Rektor in Kenntnis gesetzt. <sup>3</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>4</sup>Ver säumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. <sup>2</sup>Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und nennt ggf. die Platzierung auf der Rangliste. <sup>3</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8**

### **Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.09.2016“ (AB Uni 2016/35, S. 2670 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 30.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s